

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.758.843

Wien, am 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16693/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Studien und Dienstleistungen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

1. *Wurden von Ihrem Ressort 2021 und 2022 Studien an Institute und sonstige Organisationen oder Firmen in Auftrag gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, an welche Institute oder Unternehmen?*
2. *Wann wurden diese Studien in Auftrag gegeben?*
3. *Wer hat diese Studien beauftragt?*
6. *Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2021 und 2022 für die von Ihrem Ressort beauftragten Studien?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 5936/J vom 24. März 2021, Nr. 6717/J vom 20. Mai 2021, Nr. 6979/J vom 16. Juni 2021, Nr. 7904/J vom

22. September 2021, Nr. 8156/J vom 5. Oktober 2021, Nr. 9064/J vom 16. Dezember 2021, Nr. 10049/J vom 1. März 2022, Nr. 10371/J vom 24. März 2022, Nr. 11323/J vom 15. Juni 2022, Nr. 11923/J vom 21. Juli 2022, Nr. 12412/J vom 21. September 2022, Nr. 13370/J vom 14. Dezember 2022, Nr. 14199/J vom 21. Februar 2023, Nr. 15386/J vom 15. Juni 2023 und Nr. 15998/J vom 24. August 2023 verweisen.

Zu den Fragen 4, 7, 11 und 14:

4. *Wurden auch Vergleichsangebote eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, bei wem?*
7. *Nach welcher vergaberechtlichen Bestimmung erfolgte die Beauftragung der Studien?*
11. *Wurden auch Vergleichsangebote eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, bei wem?*
14. *Nach welcher vergaberechtlichen Bestimmung erfolgte die Beauftragung der Dienstleistungen?*

Selbstverständlich erfolgen sämtliche Vergaben im Bundeskanzleramt unter Einhaltung aller rechtlichen und insbesondere der entsprechenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Zu den Fragen 5 und 12:

5. *Warum hätten diese Studien nicht innerhalb des Ressorts erarbeitet werden können?*
12. *Warum hätten diese Dienstleistungen nicht innerhalb des Ressorts erbracht werden können?*

Das Bundeskanzleramt hat einen sehr umfassenden Aufgabenbereich, der durch das Bundesministeriengesetz festgelegt wird. Grundsätzlich ist es mir sehr wichtig, kosteneffizient und qualitativ hochwertig zu arbeiten, weshalb ohne Anstellung neuen Personals externe Expertise für spezifische Themengebiete punktuell dort eingeholt wird, wo sie im Bundeskanzleramt nicht vorhanden ist. Ein weiterer Grund, externe Studien anzufordern, ist, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch Blickwinkel außenstehender oder betroffener Personen zu beleuchten.

Zu den Fragen 8 bis 10 und 13:

8. *Wurden von Ihrem Ressort 2021 und 2022 Dienstleistungen in Auftrag gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, an wen?*

- 9. Wann wurden diese Dienstleistungen in Auftrag gegeben?*
- 10. Wer hat diese Dienstleistungen beauftragt?*
- 13. Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2021 und 2022 für die von Ihrem Ressort beauftragten Dienstleistungen?*

Per Definition ist eine Dienstleistung eine Tätigkeit, die ein Unternehmen oder eine Privatperson gegen Entgelt für andere ausübt. Im Gegensatz zu Gütern und Produkten handelt es sich bei einer Dienstleistung wirtschaftswissenschaftlich betrachtet um ein immaterielles Gut.

Im Bundeskanzleramt werden mannigfaltige Dienstleistungen beauftragt, zur Beantwortung dieser Frage müssten zahlreiche Konten ausgewertet werden, da zum Beispiel auch Reisen, Telekom, Energie etc. Dienstleistungen darstellen. Dies würde einen enormen Verwaltungsaufwand darstellen und zu keiner zielführenden Beantwortung der Frage führen.

Ich darf daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 6717/J vom 20. Mai 2021, Nr. 7253/J vom 7. Juli 2021, Nr. 7904/J vom 22. September 2021, Nr. 9116/vom 22. Dezember 2021, Nr. 10049/J vom 1. März 2022, Nr. 10453/J vom 31. März 2022, Nr. 11489/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12479/J vom 3. Oktober 2022, Nr. 12775/J vom 21. Oktober 2022, Nr. 13108/J vom 18. November 2022, Nr. 13311/J vom 14. Dezember 2022 und Nr. 14501/J vom 10. März 2023 verweisen. Darüber hinaus sind im anfragegegenständlichen Zeitraum Kosten in Höhe von 19.637,52 Euro angefallen.

Karl Nehammer

